

Unfallrekonstruktion

Schulungsnachweise – Nachschulungen von Messbeamten

von Dipl.-Ing. Uwe Golder, Münster *

Die **Gebrauchsanweisungen** zu den verschiedenen Geschwindigkeitsmessgeräten, die Bestandteil der Bauartzulassungen sind, machen, bis auf eine Ausnahme, die **Vorgabe**, dass das jeweilige Messgerät nur von geschultem Personal eingesetzt werden darf. Diese Vorgabe findet sich bspw. in den Gebrauchsanweisungen zu den RIEGL-Handlasermessgeräten, Multanova- und TRAFFIPAX-Radarmessgeräten oder dem PolyScan^{speed}-Messgerät. Bspw. heißt es in der Gebrauchsanweisung zu dem Radarmessgerät Multanova 6F Digital:

„Das bei der Durchführung der Messungen und der Auswertung der Registrierfotos eingesetzte Personal muss nachweislich durch kompetentes Schulungspersonal (z.B. Hersteller, Polizeischule) unterrichtet sein.“

Abweichend zu solch konkreten Vorgaben steht hingegen in der Gebrauchsanweisung zum Einseitensensor **eso ES 3.0** unter dem Punkt „Messpersonal“:

„Auflagen durch die Zulassungsbehörde bestehen bezüglich des Messpersonals nicht.“

Dies heißt, dass theoretisch der Einseitensensor vom ungeschulten Messpersonal eingesetzt werden darf. In der Praxis ist dies aber nicht der Fall, da die **Innenministerien** der Bundesländer **entsprechende Ausbildungen vorschreiben bzw. Kommunen**

ihr Messpersonal freiwillig schulen lassen. Dem Verfasser ist bisher kein Fall bekannt, bei dem amtliche Geschwindigkeitsmessungen mit dem Einseitensensor von ungeschultem Personal erfolgten.

Schulungen des Messpersonals müssen nicht unbedingt vom Hersteller des Messgeräts vorgenommen werden. Es besteht nur die Forderung, dass die Schulung durch kompetentes Personal vorzunehmen und schriftlich zu bestätigen ist. Unter kompetentes Personal fallen der **Hersteller** oder **Polizeischulen**. Es können weitere Personen als Multiplikatoren zur Schulung der Messbeamten eingesetzt werden, wenn sie durch den Hersteller oder eine Polizeischule dazu autorisiert sind, diese Aufgaben wahrzunehmen.

In letzter Zeit fand mehr und mehr eine Umrüstung der Radarmessgeräte Multanova 6F auf die Gerätegeneration Multanova 6F Digital statt. Die Bezeichnung „Digital“ bezieht sich dabei aber nur auf die digitale Fototechnik und nicht auf die Messtechnik. An dieser hat sich auch bei der aktuellen Gerätegeneration Multanova 6F Digital nichts geändert. Im Rahmen von Gerichtsverfahren wird häufig die Frage gestellt, ob mit Einführung dieser Gerätegeneration das Messpersonal neu geschult werden muss, oder ob die früheren Schulungszertifikate auch weiterhin Bestand haben. Die gleiche Fragestellung war auch bei Einführung der überarbeiteten Gebrauchsanweisung zu den

* Der Autor ist öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Straßenverkehrsunfälle und Verkehrsüberwachungssysteme im Ingenieurbüro Schimmelpfennig + Becke, Münster.

RIEGL-Handmessgeräten im Frühjahr 2009 aktuell. Bei diesen Messgeräten hatte sich die Messtechnik mit Einführung der neuen Gebrauchsanweisung auch nicht verändert. Es wurden lediglich neue Vorgaben zur Durchführung des Visiertests gemacht.

In der Neufassung der Bauartzulassung zu den RIEGL-Messgeräten wurde vermerkt, dass mit Einführung der neuen Gebrauchsanweisung eine zusätzliche Schulung des Messpersonals nicht erforderlich ist. Dies ist verständlich, da die Messtechnik selbst gleich blieb. Das Messpersonal musste nur über die neuen Vorgaben hinsichtlich der Entfernungen beim Visiertest in Kenntnis gesetzt werden.

Die **Umstellung** der Multanova- oder TRAFFIPAX-SpeedoPhot-Messgeräte auf **digitale Fototechnik** hat in messtechnischer Hinsicht auch **keinerlei Auswirkungen**, sodass sich in der Handhabung und Aufstellanordnung der Messgeräte vom Grundsatz her nichts verändert hat. Auch bei der Version „digital“ sind, wie bisher auch, vor dem Messbeginn die Radargeräte parallel zum Fahrbahnrand auszurichten. Es unterscheidet sich allerdings dabei die Vorgehensweise. Wurde früher das Messgerät über die außen auf dem Gerätegehäuse angebrachte Visiereinrichtung ausgerichtet, erfolgt dies bei der neuen Gerätegeneration über das auf dem Display des Bediengeräts angezeigte Bild. In dieses wird ein Fadenkreuz eingeblendet, dessen vertikaler Strich mit dem aufzustellenden Peilstab in Deckung gebracht werden muss.

Über solche Änderungen muss das Bedienpersonal in Kenntnis gesetzt werden. Hierzu werden aber keine neuen Schulungszertifikate ausgestellt.

Bisher besteht zu keinem Messgerät die Vorgabe, dass einmal ausgestellte Schulungszertifikate nach einer bestimmten Zeitdauer ungültig werden, weil bspw. neue Softwareversionen aufgespielt wurden.

Die tägliche Gutachtenpraxis zeigt aber, dass Nachschulungen wünschenswert wären. Vorgelegte Schulungs- oder Ausbildungszertifikate sollten eigentlich belegen, dass der Messbeamte mit der Handhabung der Messgeräte und mit der Messtechnik sowie Besonderheiten zu den einzelnen Messgeräten vertraut ist. Trotz vorgelegter Schulungsnachweise kommt es aber z.T. zu eklatanten Verstößen gegen Vorgaben in der Gebrauchsanweisung. Bspw. finden sich in den Gebrauchsanweisungen zu den Radarmessgeräten Multanova 6F und TRAFFIPAX-SpeedoPhot zur Wahl des Aufstellorts genaue Vorgaben. So sind Messungen vom Kurvenaußenrand grds. nicht zulässig, wobei als Kurve ein Streckenabschnitt definiert ist, dessen Krümmungsradius kleiner als 1.600 m ist. Trotzdem kommt es vor, dass Radarmessungen vom Kurvenaußenrand erfolgten. Der Betroffene, der diese Geschwindigkeitsmessung gutachterlich überprüfen lässt, kommt um ein Bußgeld herum. Möglicherweise hunderte andere Verkehrsteilnehmer, die keinen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid einlegen, zahlen das Bußgeld und erhalten eventuell Punkte im VZR, obwohl die Messung eigentlich unzulässig wäre.

Einen ungenügenden Kenntnisstand findet man z.T. bei Lasermessungen. Handlasermessgeräte werden seit ca. 20 Jahren in der Verkehrsüberwachung eingesetzt und sind somit kein neues unbekanntes Messgerät. Trotzdem stellt man häufig fest, dass Messbeamte den Unterschied zwischen der geforderten „Null-Messung“ und dem „Visiertest“ nicht kennen und keinerlei Kenntnis über den Sinn und Zweck des Visiertests haben. Man erkennt dies, wenn die Messsituation an Ort und Stelle nachgestellt und überprüft wird, ob das im Messprotokoll angegebene Zielobjekt für den Visiertest geeignet war.

Aus Gründen der Messsicherheit wäre es eigentlich **empfehlenswert**, wenn nach einigen Jahren **Nachschulungen** der Messbeamten erfolgen würden.